

1323 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

22. 10. 1974

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX,
mit dem das Kärntner Kreuz-Zulagengesetz
1970 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kärntner Kreuz-Zulagengesetz 1970, BGBl. Nr. 194, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 196/1971 und 19/1974 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die im Abs. 1 genannten Personen haben keinen Anspruch auf Zulagen, wenn sie wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, es sei denn, daß die Verurteilungen getilgt oder die Rechtsfolgen endgültig nachgesehen sind.“

2. Im ersten Satz des § 3 Abs. 3 ist die Zitierung „Abs. 1 lit. a“ durch die Zitierung „Abs. 1“ zu ersetzen.

3. § 3 Abs. 4 hat zu laufen:

„(4) Die Höhe der Zulagen beträgt

- a) für das besondere Kärntner Kreuz für „Tapferkeit“ 3 v. H.,
- b) für das allgemeine Kärntner Kreuz für „Tapferkeit“ 1½ v. H.

des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.“

4. § 6 Abs. 1 lit. c hat zu laufen:

„c) wenn der Anspruchsberichtigte wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt wird. Wird die Verurteilung getilgt oder werden die Rechtsfolgen endgültig nachgesehen, so lebt der Anspruch mit dem auf den Zeitpunkt der Tilgung oder Nachsicht der Rechtsfolgen nächstfolgenden Monatsersten oder, wenn dieser Zeitpunkt auf einen Monatsersten fällt, mit diesem Tag wieder auf.“

5. § 8 hat zu laufen:

„§ 8. Sofern Beträge, die nach diesem Bundesgesetz auszuzahlen sind, nicht auf volle Schillingbeträge laufen, sind die Bruchteile des jeweiligen Schillingbetrages auf den nächsten vollen Schillingbetrag aufzurunden.“

Artikel II

Für Zeiträume zwischen dem 31. Dezember 1973 und dem 1. Jänner 1975 beträgt die Höhe der Zulagen nach den Bestimmungen des Kärntner Kreuz-Zulagengesetzes 1970, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 19/1974 weiterhin

- a) für das besondere Kärntner Kreuz für „Tapferkeit“ 260 S,
- b) für das allgemeine Kärntner Kreuz für „Tapferkeit“ 130 S.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Landesverteidigung betraut.

Erläuterungen

Die Höhe der nach dem Kärntner Kreuz-Zulagengesetz 1970, BGBl. Nr. 194, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 196/1971 und 19/1974 monatlich gebührenden Zulagen beträgt derzeit 260 S für das besondere Kärntner Kreuz für „Tapferkeit“ und 130 S für das allgemeine Kärntner Kreuz für „Tapferkeit“.

Der Nationalrat hat anlässlich der Behandlung der letzten Novelle zum Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962 am 14. Dezember 1973 folgende Entschließung gefasst:

„Der Herr Bundesminister für Landesverteidigung wird ersucht zu prüfen, inwieweit es möglich wäre, die Tapferkeitsmedaillenzulagen und die Zulagen zum Kärntner Kreuz zumindest alle zwei Jahre im Verhältnis zu den gestiegenen Lebenshaltungskosten zu erhöhen (zu ‚dynamisieren‘) und im Falle eines positiven Ergebnisses die erforderlichen Gesetzentwürfe vorzulegen.“

Die auf Grund dieser Entschließung angestellten eingehenden Prüfungen des gegenständlichen Problemkreises lassen allerdings die Lösung einer „Dynamisierung“ der in Rede stehenden Zulagen in der in der angeführten Entschließung aufgezeigten Art nicht zweckmäßig erscheinen. Abgesehen von den überaus komplizierten Gesetzesbestimmungen, die hiefür erforderlich wären, bedingt eine derartige Lösung auch verhältnismäßig schwerfällige, zeit- und arbeitsaufwendige Vollziehungsmaßnahmen. So wäre es in Durchführung einer solchen Regelung erforderlich, jährlich durch Gegenüberstellung des Durchschnitts der Verbraucherpreise von zwei Zwölfmonats-Abschnitten die durchschnittliche Steigerung der Verbraucherpreise nach dem jeweils geltenden Verbraucherpreisindex zu ermitteln. Der dieser Steigerung entsprechende Prozentsatz wäre als der für das Folgejahr maßgebliche Anhebungssatz der gegenständlichen Zuwendungen durch Rechtsverordnung in jedem Jahr so zeitgerecht festzustellen, daß die erhöhten Zulagen im Jänner des Folgejahres ausbezahlt werden könnten. Hiebei könnten aber bereits geringfügige Verzögerungen im Zuge der Ermittlung des Durchschnitts der Verbraucherpreise bzw. der Ermittlung der Steigerung dieses Preisdurchschnitts die rechtzeitige Auszahlung der erhöhten Beträge in Frage stellen. Eine Anknüpfung an jeweils noch

weiter vor dem Auszahlungstermin liegende Vergleichszeiträume hätte aber andererseits ein vom Standpunkt des betroffenen Personenkreises bedenklich weites „Nachhinken“ der „Dynamisierung“ zur Folge.

Angesichts der dargelegten Problematik einer „Dynamisierung“ im vorerwähnten Sinne wurde im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfes eine Regelung vorgesehen, die dem vom Nationalrat in der vorerwähnten Entschließung zum Ausdruck gebrachten Wunsch nach einer laufenden Anpassung der Zuwendungen nach dem Kärntner Kreuz-Zulagengesetz 1970 Rechnung trägt, ohne aber Schwierigkeiten der aufgezeigten Art mit sich zu bringen. Nach der in Rede stehenden Regelung sollen die Kärntner Kreuz-Zulagen durch die Bindung an einen Gehaltsansatz des Gehaltsgesetzes 1956 festgesetzt werden. Im Hinblick auf die im Gehaltsgesetz 1956 bereits verankerte Regelung über die jeweilige Anpassung der Bezüge der Bundesbeamten an geänderte Verhältnisse ist durch die vorgesehene Bindung an einen Gehaltsansatz auch eine konforme Anpassung der erwähnten Zuwendungen gewährleistet, ohne daß es diesbezüglich einer Novellierung des Kärntner Kreuz-Zulagengesetzes 1970 bedarf. Aus Gründen der Einheitlichkeit wurde der Gehaltsansatz der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V des Gehaltsgesetzes 1956 gewählt; dieser Gehaltsansatz bildet nämlich schon im Rahmen verschiedener anderer gesetzlicher Regelungen, so insbesondere nach dem Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, dem Nebengebührenzulagengesetz, dem Heeresgebührengebot und dem Bundesgesetz über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen, den Anknüpfungspunkt für eine „Automatik“ vergleichbarer Art. Da die Zuwendungen nach dem Kärntner Kreuz-Zulagengesetz 1970 betragsmäßig nicht mit dem genannten Gehaltsansatz übereinstimmen, sollen sie in entsprechenden Prozentsätzen dieses Gehaltsansatzes ausgedrückt werden.

Ferner soll anlässlich der gegenständlichen Novellierung hinsichtlich zweier Bestimmungen des Kärntner Kreuz-Zulagengesetzes 1970 eine terminologische Anpassung an das am 1. Jänner 1975 in Kraft tretende Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, vorgenommen werden.

1323 der Beilagen

3

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen dieses Entwurfes folgendes bemerkt:

Zu Art. I Z. 1 und 4:

Im Hinblick auf das am 1. Jänner 1975 in Kraft tretende Strafgesetzbuch soll die vorliegende Novelle zum Anlaß genommen werden, § 1 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 lit. c im Sinne des Art. VIII des Strafrechtsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 422/1974, an die Terminologie des neuen Strafrechtes anzupassen.

Zu Art. I Z. 2:

Durch die Änderung der Zitierung im ersten Satz des § 3 Abs. 3 soll ein seinerzeitiges Redaktionsversehen korrigiert werden.

Zu Art. I Z. 3:

Wie bereits einleitend erwähnt, sollen die nach dem Kärntner Kreuz-Zulagengesetz 1970 gebührenden Zuwendungen nunmehr in Prozentsätzen des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 ausgedrückt werden. Demnach soll die Höhe der Zulagen künftig für das besondere Kärntner Kreuz für „Tapferkeit“ 3 v. H. und für das allgemeine Kärntner Kreuz für „Tapferkeit“ 1,5 v. H. des genannten Gehaltsansatzes, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, betragen. Solcherart werden die Zuwendungen nach dem Kärntner Kreuz-Zulagengesetz 1970 künftig eine automatische Anpassung an Bezugserhöhungen der Bundesbeamten erfahren, wobei bereits durch die vorgesehene Novelle eine — wenn auch nur geringfügige — Anhebung der derzeit geltenden Zuwendungen bewirkt wird.

Zu Art. I Z. 5:

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie soll vorgesehen werden, daß Beträge, die nach dem Kärntner Kreuz-Zulagengesetz 1962 auszuzahlen sind und Groschenbeträge enthalten, jeweils auf den nächsten vollen Schillingbetrag aufzurunden

sind. Die erwähnte Aufrundungsbestimmung wurde an Stelle des bisherigen § 8, der gegenstandslos geworden ist, eingeordnet.

Zu Art. II:

Durch die Bestimmungen des Art. II soll in gleicher Weise wie schon im Bundesgesetz BGBl. Nr. 19/1974 eindeutig zum Ausdruck gebracht werden, daß Zulagen, die allenfalls noch für Zeiträume zustehen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle liegen, weiterhin nach den bis dahin geltenden Bestimmungen auszu-zahlen sind.

Die Höhe der Zulagen nach dem vorliegenden Gesetzentwurf beträgt unter Berücksichtigung der gegenwärtig geltenden Gehaltsansätze für das

a) besondere Kärntner Kreuz für „Tapferkeit“

3 v. H. des Gehaltsansatzes
V/2 nach § 28 Abs. 3 des
Gehaltsgesetzes 1956 268 S *)
(bisher 260 S)

b) allgemeine Kärntner Kreuz für „Tapferkeit“

1,5 v. H. des Gehaltsan-satzes V/2 nach § 28 Abs. 3
des Gehaltsgesetzes 1956 .. 134 S *)
(bisher 130 S)

Aus der beabsichtigten Regelung, die mit 1. Jänner 1975 in Kraft treten soll, wird sich für das Jahr 1975, insbesondere im Hinblick auf die in Verbindung mit der ab 1. Juli 1975 wirksam werdenden neuerlichen Erhöhung der Bezüge der Bundesbeamten eintretende Anhebung der Zuwendungen nach dem Kärntner Kreuz-Zulagengesetz 1970, ein Mehraufwand in der voraussichtlichen Höhe von 200.000 Schilling ergeben; diesbezüglich wird im Rahmen des Bundesvoranschlages 1975 entsprechend Vorsorge zu treffen sein.

*) Siehe Art. I Z. 5 (§ 8 Aufrundungsbestimmung).

Gegenüberstellung

der derzeit geltenden und der vorgesehenen Fassung jener Bestimmungen der Novelle zum Kärntner Kreuz-Zulagengesetz 1970, die durch diesen Gesetzentwurf geändert werden sollen

Derzeit geltende Fassung:**§ 1 Abs. 2:**

„(2) Die im Abs. 1 genannten Personen haben keinen Anspruch auf Zulagen, wenn sie wegen eines Verbrechens zur Strafe des schweren Kerkers rechtskräftig verurteilt worden sind, es sei denn, daß die Verurteilung getilgt worden ist oder die Rechtsfolgen endgültig nachgesehen sind.“

Im Entwurf vorgesehene Fassung:**1. § 1 Abs. 2:**

„(2) Die im Abs. 1 genannten Personen haben keinen Anspruch auf Zulagen, wenn sie wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, es sei denn, daß die Verurteilungen getilgt oder die Rechtsfolgen endgültig nachgesehen sind.“

4

1323 der Beilagen

Derzeit geltende Fassung: Im Entwurf vorgesehene Fassung:

§ 3 Abs. 3 erster Satz:

„(3) Gegen die Versäumung der im Abs. 1 lit. a genannten Frist ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten.“

§ 3 Abs. 4:

„(4) Die Höhe der Zulagen beträgt
 a) für das besondere Kärntner Kreuz für ‚Tapferkeit‘ 260 S,
 b) für das allgemeine Kärntner Kreuz für ‚Tapferkeit‘ 130 S.“

§ 6 Abs. 1 lit. c:

„c) wenn der Anspruchsberechtigte wegen eines Verbrechens zur Strafe des schweren Kerkers rechtskräftig verurteilt wird. Wird die Verurteilung getilgt oder werden die Rechtsfolgen endgültig nachgesehen, so lebt der Anspruch mit dem auf den Zeitpunkt der Tilgung oder Nachsicht der Rechtsfolgen nächstfolgenden Monatsersten, oder, wenn dieser Zeitpunkt auf einen Monatsersten fällt, mit diesem Tag wieder auf.“

§ 8 (gegenstandslos geworden):

„§ 8. Der durch dieses Bundesgesetz erforderliche Mehraufwand für das Jahr 1970 in der voraussichtlichen Höhe von 1.500.000 S ist bei dem Ansatz 1/40107 ‚Aufwandskredite (Gesetzliche Verpflichtungen)‘ des Bundesfinanzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 1/1970, zu verrechnen und durch Einsparungen bei dem Ansatz 1/40108 ‚Aufwandskredite‘ des Bundesfinanzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 1/1970, zu bedecken.“

2. § 3 Abs. 3 erster Satz:

„(3) Gegen die Versäumung der im Abs. 1 genannten Frist ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten.“

3. § 3 Abs. 4:

„(4) Die Höhe der Zulagen beträgt
 a) für das besondere Kärntner Kreuz für ‚Tapferkeit‘ 3 v. H.,
 b) für das allgemeine Kärntner Kreuz für ‚Tapferkeit‘ 1,5 v. H.

des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.“

4. § 6 Abs. 1 lit. c:

„c) wenn der Anspruchsberechtigte wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt wird. Wird die Verurteilung getilgt oder werden die Rechtsfolgen endgültig nachgesehen, so lebt der Anspruch mit dem auf den Zeitpunkt der Tilgung oder Nachsicht der Rechtsfolgen nächstfolgenden Monatsersten oder, wenn dieser Zeitpunkt auf einen Monatsersten fällt, mit diesem Tag wieder auf.“

5. § 8:

„§ 8. Sofern Beträge, die nach diesem Bundesgesetz auszuzahlen sind, nicht auf volle Schillingbeträge lauten, sind die Bruchteile des jeweiligen Schillingbetrages auf den nächsten vollen Schillingbetrag aufzurunden.“